
Allgemeine Bedingungen und Preise für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen der Gemeindewerke Putzbrunn GmbH (GWP)

- Anlage der Gemeindewerke Putzbrunn GmbH zur AVBWasserV - gültig ab 01.01.2001

Teil I: Allgemeine und ergänzende Bestimmungen

Die Anlage der Gemeindewerke Putzbrunn GmbH (GWP) zur AVBWasserV (BGBl. 1980 Teil I, S. 750) gilt gemäß Beschluss des Aufsichtsrates der GWP ab **1. Januar 2001** in folgender Fassung:

INHALT

1. Vertragsangebot
2. Vertragsabschluss
3. Wasserlieferung
4. Hausanschluss
5. Mitteilungspflichten
6. Wasserpreis
7. Kostensätze
8. Abrechnung und Bezahlung
9. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten
10. Wasserpreise und sonstige Vergütungssätze
11. Plombenverschlüsse
12. Mehrwertsteuer, Sonderabgaben, Bekanntgabe

1. VERTRAGSANGEBOT

- 1.1 Soweit die GWP Wasser nach Standardverträgen liefert, erfolgt die Wasserversorgung nach einheitlichen Bedingungen. Diesen Versorgungsverhältnissen liegen die AVBWasserV sowie die Anlage zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Unberührt bleiben hiervon abweichende Vereinbarungen sowie allgemeine Bedingungen nach § 1 Abs. 3 AVBWasserV.

Die GWP sind berechtigt, die Anlage zur AVBWasserV nach öffentlicher Bekanntmachung zu ändern.

- 1.2 Die §§ 2 bis 34 AVBWasserV und die Anlage zur AVBWasserV gelten bei den GWP im Rahmen des Zulässigen auch für Verträge mit Industrieunternehmen und Löschwasserbeziehern, für Verträge mit Weiterverteilern jedoch nur, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Kunden der Wasserversorgung der GWP

- 2.1.1 Die GWP schließen den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks oder mit dem Erbbauberechtigten ab. Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Bezahlung der Wasserrechnungen übernimmt, befreit den Vertragspartner der GWP nicht von seiner Zahlungspflicht.

Außerdem kommt auch durch Wasserentnahme ein Vertrag mit den GWP gemäß § 2 Abs. 2 AVBWasserV zustande.

- 2.1.2 Als Wohnungseigentümer, **Gesamthandeigentümer**, Miteigentümer nach Bruchteilen haften die Vertragspartner gegenüber der GWP gesamtschuldnerisch und bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Eigentümer vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen der GWP unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der GWP auch für die übrigen Eigentümer wirksam.

- 2.1.3 Unberührt bleiben Verträge, die von der GWP aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem vorgenannten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden (z.B. für vorübergehenden Wasserbezug).

2.2 Voraussetzungen für die Erstellung eines Wasseranschlusses, Versagungsgründe

Ist die Wasserversorgung eines Grundstückes für die GWP technisch, betrieblich oder wirtschaftlich nicht vertretbar, kann der Anschluss zu Standardbedingungen versagt werden.

2.3 Anzuschließende Grundstücke

2.3.1 Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstückes in Wohnungseigentum stehen.

2.3.2 Jedes Grundstück ist gesondert und ohne Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken über **eine** eigene Anschlussleitung an das Verteilungsnetz anzuschließen. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so wird grundsätzlich jedes dieser Gebäude, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, wie ein eigenes Grundstück behandelt.

2.4 Anschlussverfahren bei Anschlusserstellung

2.4.1 Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1: 1000 beizugeben, der die Flurstücknummern, die Eigentumsverhältnisse, die Hausnummern, die Baulinien, die Bebauung, die Wegeanlagen und die Höhenlage der anzuschließenden und der an sie angrenzenden Grundstücke ausweist. Bei bebauten Grundstücken ist ferner ein Kellergrundriß im Maßstab 1: 100 beizufügen, aus dem die gewünschte Einbaustelle der Wasserzähleranlage und die Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen, die Lage der Abwasserleitung, der Klär- und Versitzgruben und der Öltanks sowie aller anderen Tiefbauobjekte und der nach Baumschutzverordnung bzw. Bebauungsplan geschützten Bäume zu ersehen sind.

2.4.2 Im Antrag ist anzugeben, ob sich auf dem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage befindet. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird.

2.4.3 Die Berechnung des benötigten Spitzendurchflusses muss nach DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen (TRWI) - Ermittlung der Rohrdurchmesser - erfolgen. Die errechneten Werte sind im Antrag anzugeben.

2.5 Zutrittsrecht

2.5.1 Mit der Antragstellung gestattet der Kunde dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Eigengesellschaft den Zutritt zum zu versorgenden Objekt, soweit dies zur Prüfung der Anschlussmöglichkeiten erforderlich ist.

2.5.2 Mit dem Vertragsabschluss räumt der Kunde der GWP das Zutrittsrecht nach § 16 AVBWasserV ein.

2.6 Besondere Vorschriften für den Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen

Beim Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind die einschlägigen Vorschriften, z.B. die DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk, einzuhalten.

Die GWP ist berechtigt, an Trinkwasseranlagen angeschlossene Feuerlösch- und Brandschutzanlagen in regelmäßigen Zeitabständen auf Kosten des Kunden (vgl. Ziffer 7.3.2) zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität zu spülen. Anzahl und Zeitpunkt der Spülungen werden von der GWP entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Feuerlösch- und Brandschutzanlagen des Kunden beinhaltet diese Spülung nicht.

Bei zählerlosen Feuerlösch-Anschlüssen ist der Kunde verpflichtet, einen geeigneten Raum (Keller, Wasserzählerschacht) für den nachträglichen Einbau einer Wasserzähleranlage zur Verfügung zu stellen.

3. WASSERLIEFERUNG

Die GWP liefert Wasser im Rahmen des § 5 Abs. 1 AVBWasserV mit folgenden Einschränkungen:

3.1 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und Genehmigung. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden. Entsprechendes gilt für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

- 3.2 Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen sind die GWP nicht verpflichtet.
- 3.3 Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnungen der GWP zu beachten. Der Fall der Wasserknappheit wird durch Rundfunk, Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekanntgegeben.
- 3.4 Die Abgabe von Wasser an benachbarte Grundstücke (Überleitung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen kann die GWP unter Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise Überleitungen gestatten. Wer durch eine Überleitung versorgt wird, hat die Kosten nach § 9 AVBWasserV und Ziffer 9.1 für die jeweilige Nennweite, jedoch mindestens für DN 25, zu entrichten.
- 3.5 Die Wasserabgabe über Hydrantenstandrohre dient zum vorübergehenden Wasserbezug, wie z.B. für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte, Dulten, Tombolen und Sommerfeste. Keine Hydrantenstandrohre werden ausgegeben für Grundstücke, wie z.B. Gärtnereien, Kleingartenanlagen, Gebrauchtwagenhändler und alle anderen Versorgungen, die nicht dem Charakter des vorübergehenden Wasserbezuges entsprechen, auch wenn sie nicht ganzjährig benutzt werden.
- 3.6 Weitere Einschränkungen, die sich aus der AVBWasserV, aus sonstigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ergeben, bleiben unberührt.

4. HAUSANSCHLUSS

- 4.1 Hausanschlüsse stehen in Anwendung des Vorbehaltes in § 10 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 6 AVBWasserV im Eigentum des Anschlussnehmers oder Kunden.
- 4.2 Hausanschlüsse sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übernahmestelle. Sie enden mit der Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 Abs. 1 der AVBWasserV) nach (in Fließrichtung) dem Wasserzähler. Die Übergabe des Wassers erfolgt an dieser Stelle. Die Hauptabsperrvorrichtung ist identisch mit der zweiten Absperrvorrichtung der Wasserzähleranlage.
- 4.3 Die GWP stellt für jede Anschlussleitung nur eine gesellschaftseigene Zähleranlage für die Messung des Gesamtverbrauches auf dem Grundstück zur Verfügung. Die Verwendung von privaten Zählern hinter der gesellschaftseigenen Zähleranlage durch den Kunden ist zulässig, doch bleiben die Beschaffung, der Einbau, der Unterhalt, das Ablesen und die Weiterverrechnung an Dritte ausschließlich dem Kunden überlassen.
- 4.4 Wasserzähleranlagen werden nur in Räume oder Schächte eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen, den Unfallverhütungsvorschriften und nach den **M u s t e r b l ä t t e r n** der GWP errichtet und ausgestattet sind. Die Räume oder Schächte sind vom Kunden zu unterhalten.
- 4.5 Der Kunde bzw. Anschlussnehmer haftet ab Einbau in sein Objekt für die Messeinrichtung der GWP im Rahmen des § 18 Abs. 3 der AVBWasserV und ab Inbetriebsetzung der Kundenanlage für seinen Hausanschluss, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit auf Seiten der GWP vorliegt oder in der Anlage zur AVBWasserV etwas anderes geregelt ist.
- 4.6 Ein Hausanschluss wird zu diesen Allgemeinen Bedingungen und Preisen bis zu einer Länge von 15 m auf Privatgrund und unter der Voraussetzung, dass keine besonderen Erschwernisse bestehen, ausgeführt. Ansonsten gilt § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV; alternativ kann auf Antrag des Anschlussnehmers eine spezielle Vereinbarung über Sonderausführung unter Abgeltung von Mehrkosten abgeschlossen werden.

5. MITTEILUNGSPFLICHTEN

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, der GWP unverzüglich alle Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage und jede Änderung der Verhältnisse, die preisliche Bemessungsgrößen erfassen, also insbesondere eine Überleitung im Sinne der Ziffer 3.4, unaufgefordert mitzuteilen.
- 5.2 Weiter ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage mitzuteilen, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 2.4.2 erfüllt.

6. WASSERPREIS

Der Wasserpreis wird errechnet aus dem Verbrauchspreis, dem Jahresgrundpreis und gegebenenfalls aus einem Bereitstellungspreis nach Ziffer 10.1.

6.1 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferten Kubikmeter Wasser.

6.2 Jahresgrundpreis

6.2.1 Der Jahresgrundpreis bestimmt sich nach der Zahl und dem Nenndurchfluss der eingebauten gesellschaftseigenen Wasserzähler bzw. bei zählerlosen Hausanschlüssen nach der Nennweite des Anschlusses.

6.2.2 Wird Wasser für ständigen Bedarf bezogen, wird der in Ziffer 10.1 genannte Grundpreis erhoben.

6.2.3 Wird Wasser für Zwecke des vorübergehenden Bedarfs nach § 22 Abs. 3 AVBWasserV (wie z.B. für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte, Dulten, Tombolen, Sommerfeste) bezogen, wird das Doppelte des genannten Grundpreises erhoben.

6.3. Bereitstellungspreis

6.3.1 Der Bereitstellungspreis ist der zusätzliche Preis für die Vorhaltung einer Reserve- oder Zusatzversorgung.

6.3.2 Reserveversorgung oder Zusatzversorgung ist immer dann gegeben, wenn neben einer betriebsbereiten Eigengewinnungsanlage (Ziffer 2.4.2) auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist. Soweit für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung eine Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Bayerischen Wassergesetz nicht erforderlich ist, bleibt die Eigengewinnungsanlage außer Betracht.

7. KOSTENSÄTZE

7.1 Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten

Baukostenzuschüsse werden gemäß den Bestimmungen unter Ziffer 9.1, Hausanschlusskosten gemäß Ziffer 9.2 erhoben.

7.2 Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die GWP schließt die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzt sie in Betrieb. Die Inbetriebsetzungskosten hierfür werden nach Ziffer 10.3 berechnet.

7.3 Kosten für Leistungen an der Kundenanlage

7.3.1 Die GWP ist nicht zur Überprüfung und Reparatur der Kundenanlage verpflichtet.

Kostenpflichtig sind Teilüberprüfungen von Kundenanlagen, die vom Kunden veranlaßt oder verursacht werden. Die Kosten werden nach Ziffer 10.3 berechnet. Die Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes ist unentgeltlich, wenn die Ursache der Störung oder Unterbrechung im Verteilungsnetz der GWP oder am Hausanschluss liegt.

7.3.2 Für die nach DIN 1988 notwendigen Spülungen werden Kosten nach Ziffer 10.3 berechnet.

7.4 Kosten der Prüfung, Verlegung sowie Auswechslung von Messeinrichtungen

Kostenpflichtig sind die vom Kunden beantragte Prüfung einer Messeinrichtung unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 2 AVBWasserV und die technisch entsprechend DIN 1988 vertretbare Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 11 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 AVBWasserV.

Die Kosten werden nach Ziffer 7.9 berechnet.

Eine vom Kunden veranlasste Auswechslung der Messeinrichtung wird nach Ziffer 10.3 berechnet.

7.5 Besondere Vergütungssätze bei Wasseranschluss zu vorübergehenden Zwecken

Für vorübergehenden Wasseranschluss (§ 22 Abs. 3 AVBWasserV) werden besondere Beträge nach Ziffer 10.2 berechnet.

7.6 Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

Wird die Versorgung nach § 33 AVBWasserV eingestellt, hat der Kunde Kosten nach Ziffer 7.9 zu erstatten. Die Kosten für die nachfolgende Inbetriebsetzung derselben Kundenanlage sind damit abgegolten.

7.7 **Kosten einer zeitweiligen Absperrung**

Verlangt der Kunde eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV, sind Kosten für Außerbetriebnahme und Inbetriebsetzung jeweils nach Ziffer 10.3 zu begleichen.

7.8 **Fehlfahrt**

Fällt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, eine Fehlfahrt oder ein Fehlgang an, werden die Kosten nach Ziffer 10.4 berechnet.

7.9 **Besondere Leistungen**

Sofern die Kosten nicht grundsätzlich pauschal berechnet werden, stellt die GWP die jeweils anfallenden Kosten einschließlich der Gemeinkostenzuschläge und der Bauleitungs- und Verwaltungskosten in Rechnung. Auf Anfrage können in besonderen Fällen spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

8. **ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG**

8.1 **Abrechnung**

Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmt die GWP. Bezieht der Kunde auch Fernwärme, Strom oder Gas von der GWP, so kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden.

Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon kann die GWP in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.

8.2 **Abschlagszahlungen**

Auf die Verbrauchsgebühr sind Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVBWasserV zu leisten. Abrechnungstechnisch kann der Abschlagszeitraum verlängert oder verkürzt werden.

8.3 **Zahlung**

8.3.1 **Fälligkeit**

Die Rechnung wird unter Berücksichtigung des § 27 der AVBWasserV 14 Tage nach Rechnungstellung fällig.

Auch für die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen ist die Angabe auf diesem Rechnungsvordruck maßgebend. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abschlagszahlungen zu diesem Termin gesondert angefordert werden.

8.3.2 **Wird der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlung bis zum Fälligkeitsdatum nicht beglichen, so werden erhoben:**

- für jede Mahnung ein Verwaltungskostenzuschlag gemäß Preisblatt (Anhang 1)
- Verzugszinsen nach gesetzlicher Regelung

8.3.3 **Werden aufgrund der AVBWasserV und der Anlage zur AVBWasserV Entgelte für sonstige Leistungen der GWP (insbesondere unter Ziffer 7. und 9.) berechnet, gelten die Vorschriften unter Ziffer 8.3 - Zahlung - entsprechend.**

8.4 **Vorauszahlungen**

Werden anstatt Abschlagszahlungen Vorauszahlungen verlangt, gelten die Bestimmungen für Abrechnung und Bezahlung von Abschlagszahlungen entsprechend.

9. **BAUKOSTENZUSCHUSS UND HAUSANSCHLUSSKOSTEN**

9.1 **Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 9 AVBWasserV**

9.1.1 **Für den Anschluss einer Anlage an das Wasserversorgungsnetz der GWP ist vom Anschlussnehmer ein Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) zu zahlen.**

9.1.2 **Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten**

Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

9.1.3 Der Baukostenzuschuss errechnet sich nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude. Die Ermittlung des Baukostenzuschusses erfolgt anhand der maßgeblichen Faktoren des jeweils gültigen Preisblattes (Anhang 1).

9.1.4 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Als Erhöhung gilt

- Verstärkung des Hausanschlusses
- Verstärkung des Rohrnetzdurchmessers
- Einbau einer zusätzlichen oder größeren Messeinrichtung.
- Grundstücks- bzw. Geschossflächenvergrößerung

Voraussetzung für einen weiteren Baukostenzuschuss ist im übrigen, dass die GWP für erhöhte Leistungsanforderungen

- noch Anlagenreserven zur Verfügung und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenzuschussberechnung herangezogen haben und /oder
- ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärken.

Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffern 9.1.2 bis 9.1.3.

9.1.5 Der Anschluss von Anwesen, zu deren Versorgung die GWP die Verlegung der Hauptleitung in absehbarer Zeit nicht vorsehen, erfolgt aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen den GWP und dem Grundstückseigentümer, in der die Höhe des Baukostenzuschusses gesondert festgesetzt wird.

9.1.6 Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können die GWP für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anwenden.

9.1.7 Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage möglich, so bemessen sich die Baukostenzuschüsse nach der bisher gültigen Regelung.

9.1.8 Liegen besondere Verhältnisse vor, so können die GWP mit dem Anschlussnehmer abweichende Vereinbarungen treffen.

9.1.9 Weitere Einzelheiten sind im Preisblatt (Anhang 1) geregelt.

9.2 Hausanschlusskosten gemäß § 10 und 11 AVBWasserV

9.2.1 Jedes Grundstück oder jedes Haus muss einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung haben.

9.2.2 Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Hausanschlüsse i.S. von Ziff. 4.2 ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Hausanschlüsse entfällt, in der jeweils entstandenen Höhe zu erstatten. Im Falle einer Mehrlänge gilt § 11 (1) Ziff. 2 AVBWasserV.

9.2.3 Die Kosten werden nach Material- und Zeitaufwand abgerechnet. Die Abrechnungsfaktoren ergeben sich aus dem jeweils gültigen Preisblatt (Anhang 1) für Wasserhausanschlüsse.

9.2.4 Es wird vorausgesetzt, dass die Baustelle zur Erstellung des Hausanschlusses vorbereitet ist. Bei mehrmaliger Anfahrt bzw. Wartezeiten oder sonstigen Behinderungen, die der Anschlussnehmer zu vertreten hat, werden die Mehrkosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

9.2.5 Hausanschlüsse gelten dann als unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1, Ziff. 2 AVBWasserV, wenn sie auf einem Privatgrundstück eine Länge von 20 m überschreiten. Das Wasserversorgungsunternehmen kann dann verlangen, dass der Eigentümer auf seine Kosten durch ein Unternehmen nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt.

9.2.6 Die GWP teilen dem Anschlussnehmer vor Erstellung des Hausanschlusses nach Vorlage aller hierfür erforderlichen Unterlagen des Kunden (z.B. Grundstücksplan, Keller- und Erdgeschoßgrundriß, Entwässerungsplan, Begrünungsplan usw.) die Höhe der voraussichtlichen Kosten mit.
An diesen Kostenvoranschlag halten sich die GWP längstens 3 Monate gebunden.

9.2.7 Der Kostenvoranschlag hat insofern keine bindende Wirkung, wenn der Hausanschluss in seiner Art und Umfang nach anders erstellt wird.

Nach Erteilung des schriftlichen Auftrages wird der Hausanschluss im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer erstellt. Der Hausanschluss umfasst die Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperrereinrichtung.

Nach Fertigstellung des Hausanschlusses werden die angefallenen Kosten abgerechnet.

9.2.8 Mit den Arbeiten kann erst begonnen werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind bzw. wenn es die betrieblichen Möglichkeiten der GWP zulassen; ein Rechtsanspruch auf sofortige Erstellung des Versorgungsanschlusses besteht nicht.

9.2.9 Sofern die Anschlussleitung wegen der besonderen Lage des Anschlussgrundstückes über fremde Grundstücke geführt werden muss, hat der Anschlussnehmer rechtzeitig die notwendigen Verlegerechte nachzuweisen.

9.2.10 Das Freimachen der Leitungstraße von Strauchwerk u.ä. sowie die Wiederherstellung von Grünflächen werden vom Kunden selbst veranlaßt.

9.2.11 Es ist ein Hausanschlussraum nach DIN 1988 und 19012 sowie der TAB der GWP für die Unterbringung der Wassermessanlage zur Verfügung zu stellen.

9.2.12 Werden die Erdarbeiten nicht von den GWP ausgeführt, muss der Anschlussnehmer eine bei der Gemeinde Putzbrunn zugelassene Baufirma mit der Durchführung beauftragen. Es ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten die für die Aufgrabungen im öffentlichen Verkehrsraum erforderliche Genehmigung bei der Bauabteilung der Gemeinde Putzbrunn, Rathausstraße 1, 85640 Putzbrunn bzw. beim zuständigen Straßenbaulastträger einzuholen.

Hierbei verpflichtet sich der Anschlussnehmer, nach Einfüllen der Baugrube, den verkehrssicheren Zustand der öffentlichen Straßen und Gehwege einschließlich der endgültigen Wiederinstandsetzung zu veranlassen bzw. herzustellen. Insoweit werden die Gemeinde Putzbrunn bzw. die GWP von Regreßpflicht gegenüber Dritten befreit. Die Nachbesserungsarbeiten aufgrund von Senkungen des Straßen- und Gehwegbelages gehen dann zu Lasten des Anschlussnehmers.

9.2.13 Liegen besondere Verhältnisse vor, so können die GWP mit dem Anschlussnehmer abweichende Vereinbarungen treffen.

9.2.14 Der Anschlussnehmer hat den GWP ferner die Kosten zu erstatten für:

- Veränderungen am Hausanschluss, die infolge baulicher Arbeiten oder anderer Maßnahmen auf dem versorgten Grundstück oder auf Grundstücken, die der Versorgung des Anschlussnehmers dienen, durch eine Änderung oder Erweiterung der Anschlussnehmer- oder Kundenanlage oder durch sonstige Gründe bzw. Maßnahmen des Anschlussnehmers bzw. Kunden erforderlich werden

- Veränderungen an Hausanschlüssen, die bei der Einlegung der endgültigen Hauptleitung notwendig werden, soweit diese durch den Anschlussnehmer veranlasst sind.

9.2.15 Die GWP werden die Anschlussverlegung bzw. -veränderung im Einvernehmen mit dem Anschlussnehmer und unter Berücksichtigung technischer Möglichkeiten so vornehmen, dass gärtnerische Anlagen, befestigte Wege usw. möglichst wenig in Mitleidenschaft gezogen werden. Die aufgebrochenen Oberflächen auf dem Privatgrundstück des Anschlussnehmers werden die GWP dabei nur im Grobzustand wiederherstellen. Die endgültige Oberflächenwiederherstellung einschließlich der gärtnerischen Anlagen hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten zu besorgen.

Vorgenannte Ausführungen gelten sinngemäß auch für von den GWP am Hausanschluss vorzunehmenden Unterhaltsarbeiten.

10. WASSERPREISE UND SONSTIGE VERGÜTUNGSSÄTZE

10.1 Verbrauchspreis, Jahresgrundpreis und Bereitstellungspreis sind im Preisblatt (Anhang 2) geregelt.

10.2 Besondere Beträge bei Wasseranschluss zu vorübergehenden Zwecken

Für Aufstellung, Auswechslung oder Ausbau von Bauwasser-, Gartenwasserzählern und Hydrantenstandrohren wird dem Antragsteller jeweils eine Monteurstunde in Rechnung gestellt. Erfolgt der Ausbau eines

Bauwasserzählers im Zusammenhang mit der Inbetriebsetzung der Kundenanlage (eine Anfahrt), sind nur die Inbetriebsetzungskosten zu entrichten.

Ist der Wasserverbrauch aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, nicht zu ermitteln, so wird ein von den GWP geschätzter Verbrauch nach konkreten Anhaltspunkten zugrunde gelegt. Fehlen Anhaltspunkte, wird ein Mindestverbrauch von 200 m³ Wasser pro Jahr verrechnet. Dem Kunden bleibt vorbehalten, Nachweis über einen geringeren Verbrauch zu führen.

10.3 **Kosten für Inbetriebsetzung und sonstige Leistungen an der Kundenanlage**

Kosten für Inbetriebsetzung von Kundenanlagen und von Zählerauswechslungen, die vom Kunden veranlaßt werden.

Bei Zählern bis zu einem Nenndurchfluss von 10 m³/h wird pro Zähler eine Monteurstunde berechnet.

Bei Zählern mit einem Nenndurchfluss größer als 10 m³/h wird pro Zähler bzw. Verbundzähler der tatsächliche Aufwand verrechnet.

Für die Teilüberprüfung von Kundenanlagen, die der Kunde veranlasst oder verursacht, wird pro Anfahrt eine Monteurstunde verrechnet.

Kosten der Spülung von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen:

Für die Spülung einer Anlage wird für jede Löscheinrichtung (z.B. Hydrant oder Sprinkleranlage) eine Monteurstunde verrechnet.

10.4 **Kostenersatz bei Fehlgang**

Fällt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, eine Fehlfahrt oder ein Fehlgang an, so wird jeweils eine Monteurstunde verrechnet.

11. **Plombenverschlüsse**

Der Abnehmer haftet für eine von ihm zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über unerlaubte Handlung. Darüber hinaus wird für Plombenersatz § 10 Abs. 7 und § 12 Abs. 3 AVBWasserV pauschal eine Monteurstunde verrechnet. Wurden Plomben mit Einverständnis der GWP durch einen ins Installateurverzeichnis der GWP eingetragenen Wasserinstallateur entfernt und hat dieser die Entfernung schriftlich bei den GWP angezeigt, so erfolgt die Wiederanbringung der Plomben kostenfrei.

12. **Mehrwertsteuer, Sonderabgaben, Bekanntgabe**

Alle genannten Preise (einschließlich Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskosten usw.) sind Bruttopreise und enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 7 %.

Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben auf Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Wasser oder die zur Wasserlieferung benötigten Anlagen können die GWP die einschlägigen Preise entsprechend anpassen.

Alle genannten Bedingungen, Preise, Kosten, Vergütungen und Beträge können durch öffentliche Bekanntgabe geändert werden.

Teil II: Technische Anschlussbedingungen (TAB)

INHALT

1. Geltungsbereich
2. Anmeldeverfahren
3. Inbetriebsetzung
4. Hauptspeervorrichtung
5. Plombenverschlüsse
6. Wasserdruck
7. Hausanschluss
8. Messeinrichtung
9. Zählerschacht
10. Kundenanlage
11. Nachbehandlungsgeräte
12. Brandschutzanlagen
13. Inkrafttreten

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diesen Technischen Anschlussbedingung (TAB) liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt Teil I S.750) zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die gemäß § 1 Abs. 1 dieser Verordnung an das Versorgungsnetz der Gemeindewerke Putzbrunn GmbH, im folgenden GWP genannt, angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- 1.2 Sie werden mit dem Tag der Bekanntmachung durch die GWP wirksam.
- 1.3 Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Inangriffnahme der Installationsarbeiten durch Rückfragen bei der GWP zu klären.

2. Anmeldeverfahren

- 2.1 Es ist das Anmeldeverfahren der GWP unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten.

Die Erstellung, Änderung, Verstärkung oder Trennung von Hausanschlüssen ist mit einem Antrag auf Wasserversorgung/Kündigung zu beantragen.
Sofern bei Neuanlagen die erforderlichen Planunterlagen nicht bereits durch den Bauträger oder den Architekten bei der GWP eingereicht wurden, sind Pläne (3 Lagepläne M 1:1000 oder 1:500, 2 Kellergrundrisse M 1:100 und Querschnitt M 1:100) der Anmeldung beizulegen.
- 2.2 Um das Versorgungsnetz, den Hausanschluss und die Messeinrichtung leistungsgerecht auslegen zu können, sind mit der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden Verbrauchseinrichtungen zu machen, aus denen die von der GWP gem. § 5 Abs. 1 AVBWasserV vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt werden kann. Dabei ist der Spitzenvolumenstrom V_S nach DIN 1988 Teil 4 anzugeben.
- 2.3 Der Anschluss folgender Anlagen und Verbrauchseinrichtungen bedarf der vorherigen Zustimmung der GWP:

Neuanlagen
Erweiterung von Anlagen, die z.B. einen wesentlich höheren Wasserbedarf oder Änderung der Zähleranlage erfordern
Druckerhöhungsanlagen
Feuerlöscheinrichtungen
Anlagen nach DIN 1988 Teil 4 Tabelle 1
Verlegung und Verstärkung von Hausanschlussleitungen
Vorübergehend angeschlossene Anlagen, z.B. Bauwasserversorgung
Brunnen für Eigenwasserversorgung, Wärmepumpen und Regenwassernutzungsanlagen
Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen. Sie kann verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- 2.4 Vor Erstellung, Änderung oder Verstärkung von Hausanschlüssen ist durch die ausführende Installationsfirma mit der GWP ein Ortstermin zu vereinbaren.

Bei diesem Ortstermin werden Lage, Dimension sowie das Material der Hausanschlussleitung, der Zählerplatz und die Zählergröße festgelegt.

- 2.5 Der Antrag gilt erst als angenommen, wenn der Versorgungsvertrag unterzeichnet ist. Die Überprüfung der Anschlussmöglichkeit durch die GWP bezieht sich ausschließlich auf den Hausanschluss und das Versorgungsnetz. Die Leistungsfähigkeit der Kundenanlage unter Berücksichtigung evtl. bereits vorhandener Wasserverbrauchseinrichtungen ist vom Installateur zu überprüfen.

3. Inbetriebsetzung

- 3.1 Die Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der GWP mittels Formblatt zu beantragen
- 3.2 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch die GWP bzw. deren Beauftragte. Unter Inbetriebsetzung im Sinne von § 13 Abs. 1 fällt der Anschluss der Kundenanlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebnahme bis zum Zählerausgangsventil.
- 3.3 Die GWP kann in begründeten Fällen die Anwesenheit des Installateurs oder dessen sachkundigen Vertreter bei der Inbetriebsetzung verlangen. Wünscht der Installateur anwesend zu sein, so hat er das der GWP mit dem Antrag auf Inbetriebsetzung der Kundenanlage mitzuteilen. Seine Mitwirkung bei der Inbetriebsetzung der Anlage erfolgt nicht im Auftrag der GWP.
- 3.4 Falls der Installateur wegen Inbetriebsetzungsarbeiten die Kundenanlage ganz oder teilweise außer Betrieb setzen muss, so sind die davon betroffenen Kunden rechtzeitig in geeigneter Form zu informieren.

4. Hauptabsperrvorrichtung

- 4.1 Mit der Hauptabsperrvorrichtung endet der Hausanschluss. Nach dieser Hauptabsperrvorrichtung beginnt die Kundenanlage.
- 4.2 Ist die Hausanschlussleitung auf dem Kundengrundstück länger als 15 m, wird die Hauptabsperrvorrichtung in der Nähe der Grundstücksgrenze in Form eines Zählerschachtes eingebaut.
- 4.3 In allen anderen Fällen wird die Hauptabsperrvorrichtung unmittelbar nach der Mauerdurchführung eingebaut. Kann hier auch die Zähleranlage installiert werden, ist das Zählereingangsventil gleichzeitig auch die Hauptabsperrvorrichtung.

5. Plombenverschlüsse

- 5.1 Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, müssen plombiert werden können.
- 5.2 Plombenverschlüsse der GWP dürfen nur vom Installateur mit Zustimmung der GWP geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben sofort entfernt werden; in diesem Fall ist die GWP unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. Wird vom Kunden oder vom Installateur festgelegt, dass Plomben fehlen, so ist das der GWP ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.
- 5.3 Haupt- und Sicherungsstempel (Stempelmarken oder Plomben) der geeichten oder beglaubigten Messgeräte dürfen nach § 11 des Eichgesetzes nicht entfernt oder beschädigt werden.

6. Wasserdruck

- 6.1 Die GWP stellt das Wasser an der Übergabestelle mit einem Druck zur Verfügung, der zu einer einwandfreien Deckung des üblichen Bedarfs ausreicht.
- 6.2 Der maximale und minimale Wasserdruck wird nach Anfrage von der GWP angegeben.
- 6.3 Bei Anschluss von Wasserverbrauchseinrichtungen mit Anforderungen an den Wasserdruck ist Rücksprache mit der GWP zu nehmen. Insbesondere ist bei Einbau von Durchlauferhitzern mit Differenzdruckschaltung und von Druckspülern auf einen ausreichend vorhandenen Mindestwasserdruck zu achten.
- 6.4 Ab einem zu erwartenden Maximaldruck von ca. 5,0 bar sind Druckminderer einzubauen. Werden zur Absicherung von Behältern (geschlossener Warmwasserbereiter) oder Apparaten Sicherheitsventile mit einem Ansprechdruck von 6 bar erforderlich, sind die Druckminderer ab einem zu erwartenden max. Wasserdruck von 4,8 bar einzubauen.
- 6.5 Für den Betrieb von Wandhydranten und automatischen Beregnungsanlagen reicht der von der GWP zur Verfügung gestellte Druck in der Regel nicht aus. Die erforderlichen Druckerhöhungsanlagen sind der GWP mittels Formblatt anzuzeigen.

7. Hausanschluss

7.1 Allgemeines

Absperrungen von Anschlussleitungen dürfen, nur von der GWP vorgenommen werden. Die Anbohrung der Versorgungsleitung sowie die Montage der Absperrarmatur wird von der GWP oder durch eine der von der GWP beauftragten Firma durchgeführt.

Die Verlegung von Gussrohren bis DN 250 darf nur von den Fachfirmen durchgeführt werden, die einen Befähigungsausweis W3g nach DVGW-Arbeitsblatt GW 301 oder die ZVSHK-Richtlinie vorweisen können.

Die Verlegung der Anschlussleitung kann von einer in das Installateurverzeichnis der GWP für diese Arbeiten eingetragenen Firma ausgeführt werden.

Das zu verwendende Material, die Trasse sowie die Nennweite der Anschlussleitung werden von der GWP bestimmt.

Die Mindestnennweite beträgt DN 25.

7.2 An Rohrleitungsmaterial ist zu verwenden:

7.2.1 Kunststoffrohre aus PE-hart (PE-HD) für Druckstufe PN 10. Die Rohre müssen DIN 19 533 entsprechen und im Abstand von ca. 1,0 m folgende Angaben aufgedruckt haben:

Herstellfirma
DVGW DIN 19 533
Abmessung und Wandstärke
Nenndruck

7.2.2 Für Anschlussleitungen ab DN 80 sind Rohre aus duktilem Gusseisen mit einer Zementmörtelauskleidung einzusetzen.

Bei allen Richtungsänderungen sind längskraftflüssige Verbindungen (Flanschverbindungen oder schubgesicherte Muffenverbindungen) oder Krümmersicherungen mittels Betonwiderlager vorzusehen.

Rohre aus anderen Werkstoffen können für Anschlussleitungen ab 80 DN ausnahmsweise nur nach Rücksprache mit der GWP zugelassen werden, wenn ihre Eignung nach den anerkannten Regeln der Technik für diesen Verwendungszweck nachgewiesen und eine fachlich einwandfreie Verlegung möglich ist.

7.3 Druckprüfung

Die Hausanschlussleitung ist mittels Druckprüfung auf Dichtheit zu überprüfen. Das Rohr darf nicht überdeckt sein. Alle Verbindungsstellen müssen zugänglich sein.

7.3.1 Prüfungen bei Kunststoffleitungen

Bei Anschlussleitungen aus PE-hart (PE-HD) ist eine Kurzprüfung nach DIN 4279 Teil 8 durchzuführen.

Der Prüfdruck beträgt 15 bar.
Die Beruhigungszeit beträgt 30 Minuten.
Die Prüfzeit beträgt 60 Minuten.

Im Protokoll sind die Drücke zu Beginn und am Ende der Prüfzeit einzutragen.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn während der Prüfzeit der Druckabfall innerhalb 5 Minuten nicht größer als 0,1 bar ist.

Die Dichtheit des Rohres insbesondere der Verbindung ist mittels Sichtkontrolle zu prüfen.

7.3.2 Druckprüfung bei Gussleitung

Die Prüfung erfolgt nach DIN 4279.
Prüfdruck 15 bar.
Prüfdauer 3 Stunden.
Der Druckfall darf während der Prüfdauer max. 0,1 bar betragen.

Die Verbindungsstellen (Muffen) sind während der Prüfdauer frei zu halten (Sichtkontrolle). Die Rohrleitung ist durch Erdüberdeckung gegen Ausknicken zu sichern.
Die vorgenommene Prüfung mit Angabe über Prüfdruck, Prüfdauer und Druckabfall ist auf dem Vordruck der Fertigmeldung Hausanschlussleitung zu bestätigen.
Die GWP kann die Hinzuziehung bei der Druckprüfung verlangen.

7.4 Rohrgraben

Die Ausführung des Rohrgrabens und die Absicherung der Baustelle hat gemäß den Unfallverhütungsvorschriften von einer bei der GWP zugelassenen Firma zu erfolgen.

Der Rohrgraben ist nach DIN 4124 je nach Bodenart abzuböschten oder zu verbauen.

Nicht ausreichend gesicherte Rohrgräben dürfen nicht begangen werden. Sich daraus ergebende Kosten (z.B. Wartezeiten) können der GWP nicht angelastet werden.

Die Rohrgrabensohle muss aus steinfreiem, sandigen Material bestehen. Bauschutt oder steinreiches Material ist bis auf eine Tiefe von 20 cm unter Rohrunterkante durch eine Sandbettung zu ersetzen. Das Rohr darf auf 30 cm Überdeckungshöhe nur mit Sand hinterfüllt werden. Der Rohrgraben ist so zu verfüllen und zu verdichten, dass Nachsetzungen, insbesondere im öffentlichen Verkehrsbereich ausgeschlossen sind.

Die Wiederherstellung der Oberfläche im öffentlichen Verkehrsbereich ist gemäß den Festlegungen des Bauamtes der Gemeinde Putzbrunn bzw. des zuständigen Straßenbaulastträgers durchzuführen.

Bei unsachgemäßer Herstellung haftet die ausführende Firma gegenüber der Gemeinde Putzbrunn bzw. dem zuständigen Straßenbaulastträger.

Ist eine durchgehende Aufgrabung von Hauptverkehrsstraßen nicht möglich, sind bei der Verwendung von Kunststoffleitungen Schutzrohre zu verlegen, die eine verbindungsfreie Verlegung des Kunststoffrohres ermöglichen. Bei Querungen von Hauptverkehrsstraßen können von der GWP derartige Schutzrohre vorgeschrieben werden. Die Schutzrohre sind gegen das Betriebsrohr dicht zu verschließen.

Im Rohrgraben ist ca. 50 cm senkrecht über der Rohrleitung ein blaues Trassenwarnband zu verlegen.

Einmessen

Die Lage der Hausanschlussleitung wird von der GWP eingemessen. Dieses Einmaß kann nur bei offenem Rohrgraben erfolgen. Wird ein teilweises Verfüllen des Rohrgrabens erforderlich, ist dies bei der Ortsbesprechung vorher mit der GWP zu klären. Wird der Rohrgraben ohne Wissen der GWP vor den Einmessarbeiten verfüllt, kann die Abnahme verweigert werden. Durch Suchschlitze ist die Lage der Hausanschlussleitung festzustellen. Sollten diese Arbeiten von der GWP durchgeführt werden, wird dies der Installationsfirma in Rechnung gestellt.

7.5 Mauerdurchführung

Als Mauerdurchführungen für die Anschlussleitungen sind Fabrikate der Fa. Hawle zu verwenden.

Sind Durchführungen von Anschlussleitungen bis DN 50 durch bestehende Grundwasserwannen auszuführen, hat dies mittels Kernbohrung \varnothing 100 mm zu erfolgen.

Bei anderen Durchmessern und Fabrikaten sind, in Absprache mit unseren Betriebstechnikern, nur Produkte zu verwenden, die auf Grund der Ausführungsart eine ausreichende Sicherheit für die Abdichtung gegen drückendes Grundwasser bieten.

7.6 Spülung

Nach Fertigstellung ist die Anschlussleitung ausreichend zu spülen.

8. Messeinrichtungen

8.1 Für die Anbringung der Messeinrichtung sind leicht zugängliche Räume zu wählen, wie besonderer Zählerräume und Hausanschlussräume.

Die Messeinrichtungen sind so anzubringen, dass sie frei zugänglich sind und ohne besondere Hilfsmittel abgelesen werden können.

- 8.2 Die Messeinrichtungen sowie Anschluss- und Verbrauchsleitungen müssen vor Frost, zu hohen Temperaturen, Verschmutzung, Erschütterung und mechanischer Beschädigung geschützt sein. Schädliche Einflüsse auf ihre Funktion müssen vermieden werden.
- 8.3 Der Wasserzähler ist waagrecht einzubauen. Der Abstand von Fußboden bis Mitte Zähler beträgt in der Regel 0,90 m. In Ausnahmefällen ist ein minimaler Abstand von 0,60 m und ein maximaler Abstand von 1,3 m möglich.
- 8.4 Die Zähleranlage ist so einzubauen, dass sich kein Luftpolster bilden kann. Die Anschlussleitung vor und die Installationsleitung nach der Zähleranlage ist mit Steigung ab Versorgungsleitung zu verlegen. Hochpunkte vor der Zähleranlage sind nicht zulässig. Nach der Zähleranlage sind Hochpunkte mit Entlüftern zu versehen.

Innerhalb der Zähleranlage sind keine verzinkten Stahlformstücke, sondern nur Formstücke aus Rotguß zu verwenden.

Zur Spannungsfreien Montage des Zählers ist ein Zählerbügel vorzusehen. Zu verwenden sind verbiegungssteife, korrosionsbeständige Zählerbügel mit Erdungsschraube. Die elektrische Leitungsfähigkeit des Zählerbügels muss einer Kupferleitung von mind. 16 mm² Querschnitt entsprechen. Um Reparatur- und Wartungsarbeiten problemlos ausführen zu können, dürfen nur von der GWP zugelassene Zählerbügel eingebaut werden.

Für das Zählereingangsventil sind DIN Kugelhähne ohne Entleerung zu verwenden.

Nach dem Zähler ist ein gesonderter Rückflußverhinderer mit DVGW-Zulassung oder ein Kombinationsventil mit DVGW-Registriernummer einzubauen.

- 8.5 Beim Aufbau von Wasserzähleranlagen für Großwasserzähler (ab DN 50) ist folgendes zu beachten:

Alle Teile müssen aus Gußeisen bzw. duktilem Gußeisen mit Innenmallierung bestehen.

Als Absperrarmatur sind weichdichtende Schieber zu verwenden. Der Ein- und Ausbau des Zählers muss spannungsfrei möglich sein. Der Einbau von Ausbaustücken kann zusätzlich verlangt werden. Falls die Maßgenauigkeit durch die Leitungsführung vor der Zähleranlage beeinträchtigt wird, kann der Einbau eines Stahlungsreglers zusätzlich gefordert werden.

Bei Anschlüssen für Feuerlöschbedarf und bei nicht abschaltbaren Verbrauchern ist eine Umgangsleitung gemäß Zeichnung vorzusehen. Diese Leitung darf mit den Trinkwasser führenden Leitungen nicht verbunden sein. Die Umgehungsleitung ist beiderseits dicht zu verschließen (Blindflansche).

- 8.6 Die Zähleranlage ist so auszuführen, dass ein gefahrloser Ein- und Ausbau des Wasserzählers möglich ist. Es ist zu gewährleisten, dass sich keine Verschiebungen in den Muffen des Hausanschlusses ergeben. Eine Längsverschiebung ist durch Rohrhalterung oder durch schubgesicherte Muffenverbindungen in der Anschlussleitung auszuschließen.

9. Zählerschacht

Steht kein geeigneter Raum für die frostfreie Unterbringung einer Zähleranlage zur Verfügung, ist ein Zählerschacht auszuführen. Der Schacht ist tagwasserdicht zu errichten. Bei Grundwasser ist der Schacht gegen drückendes Grundwasser abzudichten. Eine gefahrlose Begehung über eine Sicherheitsleiter bzw. über Treppen muss vorhanden sein. Steigeisen sind nicht zulässig.

10. Kundenanlage

Leitungen

- 10.1 Die Kundenanlage ist nach den einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1988, aufzuführen. Bei Altanlagen sind zum Schutz des Trinkwassers unverzüglich Rückflußverhinderer einzubauen.
- 10.2 Für die Leitungen sind die in DIN 1988 Teil 2 aufgeführten Materialien zu verwenden. Insbesondere sind dies: Kupferrohre nach DIN 1786 mit Lötfittings nach DIN 2856, Edelstahlrohre nach DVGW-Arbeitsblatt W 541, Kunststoffrohre aus PE-X (VPE) nach DVGW-Arbeitsblatt 531.
- 10.3 Zum Schutz der Rohrleitungen ist der Einbau eines Feinfilters ca. 100 µm bei Neuinstallationen erforderlich. Es dürfen nur Filter mit einer gültigen DVGW-Registriernummer eingebaut werden. Bei Brandschutzanlagen sind die entsprechenden technischen Regeln bezüglich Einbau von Filtern zu beachten, da diese Teile die sichere Löschwasserversorgung gefährden können. Bei Brand-

schutzanlagen, bei denen nur ein Grobsieb (4 mm) vorgeschaltet werden darf, (Sprinkler- und Überflutanlagen) ist die Trinkwasserinstallation gesondert mit einem Feinfilter abzusichern. Bei Anlagen, die sowohl der Trinkwasserversorgung als auch dem Brandschutz dienen, sind die Angaben bezüglich Brandschutz maßgebend. Löschwasser für Wandhydranten darf nur über Filter mit einer Durchlaßweite von mind. 0,25 mm geleitet werden.

- 10.4 Beim nachträglichen Einbau von Kupplungen ist darauf zu achten, dass die elektrische Leitungsfähigkeit nicht unterbrochen wird.
- 10.5 Es sind nur Kupplungen zu verwenden, die eine metallische und elektrisch einwandfreie Überbrückung gewährleisten.
- 10.6 Die Leitungsanlage ist nach Fertigstellung vor der Inbetriebnahme nach DIN 1988 Teil 2 Ziffer 11 zu prüfen und zu spülen.

11. Nachbehandlungsgeräte

- 11.1 Das von der GWP verteilte Wasser bedarf keiner Nachbehandlung.
- 11.2 Sind für besondere technische Zwecke Nachbehandlungsgeräte erforderlich, wird eine geeignete Sicherungsarmatur gemäß DIN 1988 Teil 4 gefordert.

Ohne zusätzliche Sicherungsarmatur dürfen nur Dosiergeräte oder Enthärtungsanlagen nach dem Ionenaustauschverfahren installiert werden, wenn diese Geräte eine DVGW-Registriernummer haben.

- 11.3 Über die Wirkungsweise und Funktion von physikalischen Wasseraufbereitungsgeräten liegen keine ausreichenden Erfahrungen vor.

Der Einbau dieser Geräte darf nur erfolgen, wenn der Hersteller den Nachweis erbringt, dass von diesen Geräten keine negativen Auswirkungen auf die Trinkwasserqualität ausgehen.

Geräte ohne DVGW-Zulassung dürfen nur dann eingebaut werden, wenn eine Prüfung nach den KTW-Richtlinien erfolgt ist. Bei elektrisch betriebenen Geräten ist durch ein Prüfzeichen zu dokumentieren, dass diese Geräte dem Sicherheitsstandard der Europäischen Gemeinschaft entsprechen (z.B. GS-Zeichen).

12. Brandschutzanlagen

- 12.1 Die GWP ist nicht verpflichtet, die für den Objektschutz erforderliche Wassermenge in der angeforderten Menge bereitzustellen.
- 12.2 Das Wasser für Löschzwecke muss über Zähler gemessen werden.
- 12.3 Bei Hydrantenanlagen, die mit Trinkwasser betrieben werden, ist eine ausreichende Erneuerung des Wassers durch regelmäßig benützte Entnahmestellen zu gewährleisten. Ist dies nicht möglich, sind Naß-Trocken-Anlagen zu installieren oder Maßnahmen nach Ziffer 13.5 durchzuführen.
- 12.4 Brandschutzanlagen mit geschlossen Düsen (Sprinkleranlagen) dürfen nur unmittelbar (über einen freien Auslauf) an das Trinkwassernetz angeschlossen werden. Die Zuleitung zum Behälter ist ein Teil der Trinkwasseranlage.
- 12.5 In allen mit der Trinkwasserinstallation unmittelbar verbundenen Leitungen muss das Wasservolumen regelmäßig erneuert werden. Ist dies durch Entnahmestelle nicht zu gewährleisten, müssen automatische Spüleinrichtungen eingebaut werden, die eine Erneuerung des 1,5-fachen Wasservolumens einmal wöchentlich sicherstellen.
- 12.6 Der Einbau von Feinfiltern oder Sieben in Brandschutzanlagen richtet sich nach den Anforderungen zur Sicherstellung der Löschwassermenge. In Leitungen, über die Wasser für eine Sprinkleranlage geleitet wird, dürfen nur Steinfänge und in Anlagen, über die Hydrantenanlagen versorgt werden, nur Filter mit einer Mindestdurchlaßweite von 0,25 mm eingebaut werden.

13. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser und dem Preisblatt (Anhang 1) für die Regelung der Baukostenzuschüsse, Haus-

anschlusskosten und sonstige Kosten, der Allgemeinen Tarife für die Wasserversorgung von Tarifkunden AVBWasserV vom 20.06.1980 mit dem Preisblatt (Anhang 2), treten ab 01.01.2001 in Kraft.

Putzbrunn, 01.01.2001
Gemeindewerke Putzbrunn GmbH